



## KAPITEL I DIE SHARĪ'A

### § 1

#### DAS ISLAMISCHE RECHT UND SEINE GRUNDLAGEN FIQH UND UŞŪL AL-FIQH

##### *Der Unterschied zwischen „Sharī'a“ und „Fiqh“*

Die beiden Begriffe „*Sharī'a*“ und „*Fiqh*“ werden oft als bedeutungsgleich betrachtet, doch es gibt deutliche Unterschiede. „*Sharī'a*“ bezeichnet wortwörtlich im arabischen Sprachgebrauch den Platz rund um einen Brunnenschacht, von dem aus man an das Wasser gelangen kann; sinnbildlich steht das Wasser hier für „Lebensquelle“, und so ist „*Sharī'a*“ von der Sprache her gesehen das, was einem Muslim das Leben im Islam erst ermöglicht. Die *Sharī'a* ist die Art zu leben, die Gott den Muslimen vorgezeichnet hat, die Er für die Muslime wünscht. Von daher ist *Sharī'a* mehr als bloß „Islamisches Recht“, sondern das Recht und alles, was den Muslim kennzeichnet und geistig und äußerlich von Nichtmuslimen unterscheidet. Demgegenüber bezeichnet das Wort „*Fiqh*“ tatsächlich das Islamische Recht. Wortwörtlich bedeutet „*Fiqh*“: etwas lernen, kennenlernen und dann begreifen; als Fachbegriff bedeutet „*Fiqh*“: Islamische Rechtswissenschaft, Islamisches Recht. *Fiqh* ist daher ein Teil der *Sharī'a*, doch die *Sharī'a* ist umfassender als *Fiqh*. Andererseits ist *Fiqh* auch eine Wissenschaft, die wiederum Unterwissenschaften hat, während *Sharī'a* keine eigentliche Wissenschaft ist, sondern alles, was zum Wesen und zur Aufrechterhaltung des Islams gehört, umfaßt.

##### *Das Selbstverständnis des islamischen Rechts*

Das islamische Recht versteht sich seinem Wesen nach als ein Recht, dessen Grundlagen von Gott selbst gesetzt und dessen wesentliche Hauptanordnungen zeitunabhängig, gewissermaßen zeitlos gültig sind. Dieses Recht hat ein ganz eigenes Rechtssystem und dazu gehörende Wissenschaften, die sich mit den Quellen beschäftigen und sie anwendbar machen.



## WISSEN ('ILM) UND UNWISSEN (JAHL)

*Was ist islamisches Wissen?*

Unter „islamischem Wissen“ versteht man ein Wissen, was Kenntnisse über den Islam vermittelt und sich mit Dingen beschäftigt, die islamischerseits lobenswert sind. Die wichtigsten Bereiche sind dabei die folgenden:

- Was einem Muslim/einer Muslima hilft, sich so zu verhalten, wie Gott es durch die *Shari'a* bestimmt hat.
- Was einen Muslim/eine Muslima davor bewahrt, Fehler zu begehen, die dem Glauben schaden (in Hinsicht der *'Aqā'id*).
- Was einen Muslim/eine Muslima in die Lage versetzt, in dieser Welt, an ihrem Platz, wo sie nun gerade leben – und oft leben müssen –, als Muslime leben zu können – auch wenn es mit Schwierigkeiten verbunden ist. Dabei müssen aber die Regeln der *Shari'a* bzw. des islamischen Rechtes soweit wie möglich befolgt werden. Es ist außerdem nicht das Recht eines „*Jāhil*“ (Unwissenden), sich nach seiner eigenen Nase zu richten, sondern er muß sich immer an solche Menschen wenden, die das meiste Wissen haben und ihn im Islam unterrichten können.

*Nützliches und nutzloses bzw. schädliches Wissen*

Das Wissen, das ein Mensch überhaupt in sich ansammeln kann, wird in drei Bereiche unterteilt:

„*Nützliches Wissen*“: dazu zählt das eigentliche „islamische Wissen“, aber auch das, was vom islamischen Recht her gesehen nicht direkt „islamisches Wissen“ (wie oben beschrieben), aber grundsätzlich doch nützlich ist. Das kann zum Beispiel sein, was auf erlaubte Weise Erträge bringt, die nicht zum unbedingt nötigen Lebensunterhalt dazugehören (Geld, Landwirtschaft usw.), oder was derzeit noch keinen direkten Nutzen bringt, dies aber in Zukunft durchaus tun kann.

„*Schädliches Wissen*“ ist ein Wissen von Dingen, die zu tun verboten sind; hilft das Wissen um diese Dinge dem Lernenden auch nicht weiter, so ist auch das Erlernen und Beibringen selbst verboten, da es einzig und allein nur zu Verbotenem führen kann. Das ist zum Beispiel bei der wirklichen Zauberei (*Sihir*) der Fall: diese dient dazu, anderen zu schaden, doch um sich vor den Auswirkungen der Zauberei zu schützen, ist keine andere Art der Zauberei erlaubt, sondern die Rezitation von bestimmten Koranversen und Bittgebeten. Daher ist sowohl die



Zauberei als auch ihr Erlernen, als auch das Beibringen davon ohne Ausnahme verboten.

„*Nutzloses Wissen*“ ist, was weder für den Lernenden noch den Lehrenden mit Schaden oder Nutzen verbunden ist. Dies ist zum Beispiel der Fall bei bestimmten grundsätzlich erlaubten Spielen, bei denen man zwar nichts lernt, durch die man aber auch nichts Verbotenes – wie zum Beispiel Unterlassen des Gebetes usw. – tut.

*Schaden, der durch Unwissen entsteht*

Der Schaden, der durch Unwissende (*Juhhāl*) bei anderen Unwissenden angerichtet werden kann (und oft auch angerichtet wird), kann gar nicht schlimm genug eingeschätzt werden.

Zu den bedeutendsten dieser Schäden gehört,

- daß jemand von einem solchen Unwissenden (*Jāhil*) in seinem Glauben verunsichert wird.
- daß jemand von anderen als Autoritätsperson angenommen wird und er ihnen Unsinn, Lügen oder Halbwahrheiten über den islamischen Glauben und das islamische Recht erzählt.
- daß jemand gar kein oder nicht genug richtiges Wissen vermittelt bekommt, aber nun der festen Meinung ist, er wisse bereits genug oder viel (das gehört ohnehin zu den dümmsten Arten der Unwissenheit).
- daß jemand auf einen solchen *Jāhil* hereinfällt und er dann – nachdem ihm klar geworden ist, um was für jemanden es sich bei seinem „Lehrer“ handelte – niemandem mehr traut und/oder nichts mehr lernt.

§ 3

DER UNTERSCHIED  
ZWISCHEN WISSEN UND WISSENSCHAFT

*Bloßes Wissen ist noch keine Wissenschaft*

Manche Muslime meinen, daß sie durch bloßes Ansammeln von auswendiggelernten Koranversen und Hadithen bereits „Gelehrte“ werden könnten; jedoch besteht ein ganz gewaltiger Unterschied zwischen dem „bloßen Wissen“ und „Wissenschaft“. Erst wenn jemand weiß, ob der betreffende Koranvers, den er erlernt hat, aufhebend bzw. aufgehoben ist, ob und welche Bedeutungen er haben kann (nach Meinung des Propheten ﷺ und seiner Gefährten – möge Allāh mit ihnen zufried-



den sein – sowie nach Auffassung der anerkannten Sprachgelehrten) und ob und welche Rechtskraft dieser Vers im islamischen Recht hat, kann er sich über diesen Vers im Sinne von bloßem Wissen und Wissenschaft zugleich äußern.

Ähnliches – und noch mehr – gilt für die Hadithe: Zu dem, was bei Koranversen beachtet werden muß, kommt hier noch die Frage, ob der Hadith stark, richtig, schön, schwach usw. ist, ob er durch andere Hadithe gestützt, im Sinn erweitert oder eingeengt wird, usw.

Allgemein gilt: Die beiden Grundquellen – *Qurʾān* und *Sunna* – sind zunächst, wie der Name schon sagt, Quellen – sie müssen von Gelehrten gefaßt und in jedem Fall erst durch die islamischen Wissenschaften innerhalb des *Fiqh* betrachtet werden, damit klar wird, was überhaupt für das *Fiqh* Bedeutung hat und angewandt werden darf, und innerhalb dessen, was wortwörtlich, was übertragen, was allgemein und was eingeschränkt gilt. Dies herauszuarbeiten ist die Aufgabe der *Fuqahāʾ* (Rechtsgelehrten), nicht aber der *Muqallidūn* (derer, die den Gelehrten folgen müssen) und nicht die der *Muttabiʿūn* (die zwischen Fatwas und Rechtsmeinungen der Gelehrten wählen können).

#### *Die speziell-islamischen und andere Wissenschaften*

Es gibt innerhalb der *Shariʿa* mehrere Bereiche; die wichtigsten sind:

- das eigentliche, islamische Recht (*ʿIlm al-fiqh* oder *Fiqh*)
- die Theologie (*Kalām*)

Beide Hauptwissenschaften haben sogenannte „Grundlagenwissenschaften“ (arab.: *Uṣūl*) und werden selbst dementsprechend als „abgeleitete Wissenschaften“ (arab.: *Furūʿ*) bezeichnet; außerdem gibt es „Hilfswissenschaften“ bzw. voraussetzende Wissenschaften, die einen Muslim erst in die Lage versetzen, sich wirklich mit den Haupt- und Grundlagenwissenschaften beschäftigen zu können.<sup>1</sup> Das heißt: Nur wer diese Wissenschaften beherrscht, hat die Voraussetzung, Gelehrter zu sein bzw. zu werden. Hier eine Vorstellung der wichtigsten der Wissenschaften:

#### *I. Die voraussetzenden Wissenschaften (Adab-Wissenschaften)*

##### (a) Wissenschaften, die einzelne Wörter betreffen

1. Lexikographie (Wesen, Gehalt und Bedeutung der Wörter)  
[*ʿIlm al-lughā*]



2. Etymologie (Verhältnis der Wörter zueinander, Ableitung der Wörter aus Wurzeln) [*‘Ilm al-ishtiqāq*]
  3. Formenlehre (Endungssysteme, Aufbau, Struktur der Wörter) [*‘Ilm at-tasrīf/at-Tasrīf/as-Sarf*]
- (b) Wissenschaften, die mehrere Wörter/ganze Sätze betreffen
1. Syntaxlehre (behandelt die Endungssysteme der Wörter in Abhängigkeit voneinander) [*‘Ilm an-nahw*]
  2. Rhetorik, dem Inhalt nach (über die genaue Wiedergabe eines Sinnes/einer Bedeutung durch bestimmte, verschiedene Ausdrücke) [*‘Ilm al-ma’ānī*]
  3. Rhetorik, der Formulierung nach (Verwendung verschiedener Worte, Ausdrücke bei gleicher Bedeutung) [*‘Ilm al-badī’*]
  4. Tropik (Verschönerung des sprachlichen Ausdrucks) [*‘Ilm al-bayān*]

## II. Grundlagenwissenschaften

### 1. Qur’ān-Wissenschaften

- (a) Wissenschaften, die den Wortlaut des Koran betreffen
1. Die Wissenschaft von der Lesung und Rezitation des Koran [*‘Ilm al-qirā’a*]
  2. Die Wissenschaft von der Schreibung des Koran (Buchstabenformen, -position, usw.) [*‘Ilm rasm al-qur’ān*]
- (b) Wissenschaften, die den Inhalt des Koran betreffen;  
die Wissenschaft von der Auslegung des Koran [*‘Ilm at-tafsīr*]
2. *‘Usūl al-Ḥadīth* (Grundlagen der Hadith-Wissenschaften)
1. Die Wissenschaft vom (Erkennen des) Hadith (Erkennen der Rede und der Taten des Propheten ﷺ) [*‘Ilm al-ḥadīth*]
  2. Die Wissenschaft von der Bewertung des Hadith (Arten, Bedingungen, Umstände der Überlieferung und Rechtsgültigkeit) [*‘Ilm dirāyat al-ḥadīth*]



3. Die Wissenschaft von der Kette (Stärke, Schwäche usw. der Überlieferung) [*ʿIlm al-ʿisnād*]
4. Die Wissenschaft von den Überlieferern (das Verhalten, Merkvermögen, Korrektheit usw. der Überlieferer) [*ʿIlm ar-rijāl*]

3. *Uṣūl al-Fiqh* (Grundlagen der Rechtswissenschaft)

(a) Die beiden Grundquellen

1. Der *Qurʾān*: gemeint diejenigen Verse, die für das islamische Recht Bedeutung haben, die sogenannten „*Āyāt al-Hukm*“<sup>2</sup>.
2. Die *Sunna*: gemeint sind hier diejenigen Hadithe, die Rechtskraft haben.

(b) Die beiden abgeleiteten Quellen

1. *Ijmāʿ*: Konsens, völlige Übereinstimmung der Rechtsgelehrten. Dinge, über die ein *Ijmāʿ* besteht, gibt es nur sehr wenige; dazu zählen vor allem Dinge, die als absolute Pflicht (*Rukn*, *Fard ʿain*) aus bestimmten Koranversen oder – wenigen, sehr starken – Hadithen hervorgehen. Zum Beispiel die Pflicht der „fünf Säulen“ oder verschiedene Anordnungen, die sich im Koran zur Aufteilung der Pflichtertheile finden.
2. *Qiyās*: Analogieschluß, der auf der Basis von entsprechenden Versen des Korans mit Rechtskraft (*Āyāt al-Hukm*) bzw. Hadithen mit Rechtskraft die ursprüngliche Rechtsanordnung auf eine neue Situation anwendbar macht.

(c) Weitere Methoden/ergänzende Quellen:<sup>3</sup>

1. *Istihsān*: wörtlich „das Fürguthalten“; die Abweichung von der Regel; diese Abweichung von einer Rechtsbestimmung bzw. einem Beispielfall tritt dann ein, wenn sich die Notwendigkeit dazu aus einem besonderen Rechtsumstand ergibt. *Istihsān* tritt auch als Gegenstück zum *Qiyās* auf: Wenn nach Meinung eines *Mujtahid* ein entsprechender *Qiyās* der Situation im Geist der *Sharīʿa* nicht gerecht wird, greift er zum *Istihsān*. Diese Methode wurde von der frühen *Hanafīya* oft angewandt, wird aber von vielen anderen Schulen nicht anerkannt (wie etwa der *Shāfiʿīya*, die darin ein Verlassen der Grundquellen sieht).
2. *al-Maṣāliḥ al-mursala*: wörtlich „die (vom Gemeinwohl) bestimmten Interessen“ (Einzahl: „*al-Maṣlaḥa al-mursala*“). Grundsätzlich handelt





es sich hier um Rechtsbestimmungen, die aufgrund bestimmter zwingender Umstände im berechtigten Interesse der Umma bzw. einer islamischen Gesellschaft sind. Dabei gilt: Eine „*Maṣlaḥa*“ (wie „*al-Maṣlaḥa al-mursala*“ oft abgekürzt verwendet wird) kann – in diesem Rahmen – grundsätzlich alles sein,

- a. was im Sinne der *Shari‘a* selbst gut ist,
- b. was zum Guten hinführt,
- c. was im Zweifelsfall, wenn eine Entscheidung zwingend getroffen werden muß, eher zum Guten als zum Schlechten hinführt.

Diese Rechtsquelle wurde ursprünglich von den Gelehrten der *Mālikīya* benutzt, wird aber heute auch von vielen Gelehrten anderer Schulen für moderne Fatwas verwendet.

Das Gegenteil von *Maṣlaḥa* (im Sinn: „was gut ist/was [im Zweifel eher] zum Guten hinführt“) ist *Mafsada* (also: „was schlecht ist/was [im Zweifel] eher zum Schlechten hinführt“).

Das Ziel von „*al-Maṣāliḥ al-mursala*“ ist also, selbst „*Mafāsīd*“ (Mehrzahl von *Mafsada*) zu vermeiden – oder anders gesagt, Schaden von der Umma abzuwenden, der durch Benutzung der sonstigen Grundquellen allein nicht vermieden werden kann.

3. *Ma‘thūrāt*: (überlieferte) Lehrmeinungen von Prophetengefährten – möge Allāh mit ihnen zufrieden sein. Mit Prophetengefährten sind hier solche Personen (auch Frauen, speziell die Ehefrauen des Propheten) gemeint, die lange Zeit mit dem Propheten ﷺ zusammengelebt haben, ihn persönlich sehr gut kannten und als Muslim starben. Unter der Lehrmeinung einer solchen Person ist nun die Äußerung zu einem speziellen Fall, einer konkreten Sache gemeint. Die Autorität und Rechtskraft dieser Meinungen ist vor allem aus folgenden Gründen umstritten:

- a. Auch die Prophetengefährten, möge Allāh mit ihnen zufrieden sein, waren sich in Rechtsfragen nicht immer einig und haben manchmal sogar bestimmte Rechtsmeinungen bestimmter Gefährten nicht akzeptiert.
- b. Die Rechtskraft einer solchen Meinung ist unbedingt davon abhängig, ob die betreffende Person bezeugtermaßen über Rechtsverständnis (*Fiqāha*) verfügte oder sogar Gelehrtenrang unter den Gefährten einnahm (speziell, ob sie zu einem Zeitpunkt das Richteramt ausübte).
- c. Die Muslime sind zwar verpflichtet, sich nach der *Sunna* des Propheten ﷺ auszurichten, doch die *Sunna* der Gefährten (*Ṣaḥāba*), ihrer Nachfolger (*Tābi‘ūn*) und die deren Nachfolger (*Tābi‘u t-Tābi‘īn*) ist nach allgemeiner Übereinstimmung keine verpflichtende Quelle.



Diese Rechtsquelle wird daher meist in bestimmten Fällen herangezogen, in denen eine solche *Ma'thūra* (Einzahl von *Ma'thūrāt*) (er-)klärend wirkt<sup>4</sup>.

4. *Istishab*: das Fortgeltungsprinzip; damit ist gemeint, daß man an einem sicher bezeugten Tatbestand so lange festhält, bis sich ein exakter Gegenbeweis findet.
5. *Sadd adh-Dharā'i'*: wörtlich: „Abweisung der Mittel“; gemeint ist damit, daß das, was zu Verbotenem führt, ebenfalls verboten sein muß. Dies war ein ursprünglicher Rechtsgrundsatz, der aber hier auch zu einer regelrechten Rechtsquelle geworden ist.

#### § 4

##### DIE WERTSCHÄTZUNG VON GELEHRTEN UND GELEHRSAMKEIT

###### *Gelehrsamkeit und Wissenschaft*

Das Lernen ist eine Grundpflicht (*Fard 'ain*); das setzt natürlich auch voraus, daß es Menschen gibt, die Lehrer sein können – weil sie wissen-der sind als andere, und dies, weil sie schon zuvor Wissen erworben haben. In jeder Gesellschaft, in jeder Religion, gab und gibt es solche Menschen. Wichtig ist für den Islam, daß es in ihm keine Priesterklasse oder Vergleichbares – wie im Christentum – gibt, sondern die sogenannten Gelehrten. Gelehrte gab es bereits in der Frühzeit des Islam.

Einige Prophetengefährten, möge Allāh mit ihnen zufrieden sein, nahmen vor anderen einen besonderen Rang ein, weil sie mehr Wissen vom Propheten aufgenommen und mehr geistigen Nutzen daraus gezogen hatten als andere. Einige wurden auch wesentlich älteren Gefährten in Wissensdingen vorgezogen – wie zum Beispiel 'Abdullāh bin 'Abbās, möge Allāh mit ihm zufrieden sein, den der zweite der rechtgeleiteten Kalifen, 'Umar bin al-Khaṭṭāb, möge Allāh mit ihm zufrieden sein, als Ausleger des Korans den anderen Gefährten vorzog, da er sie in diesem Wissensgebiet bei weitem übertraf ('Abdullāh bin 'Abbās war beim Tod des Propheten ﷺ etwa 18 Jahre alt). Bestimmte Gefährten wiederum wurden schon zu ihrer Zeit von anderen Gefährten als Autorität in Rechtsdingen angesehen und – wie zum Beispiel Abū Musā al-Ash'arī – als Richter und Statthalter in die Provinzen des damaligen islamischen Reiches entsandt. Damals wie heute erfüllten die Gelehr-





ten ihre Aufgabe: ihr vergleichsweise großes Wissen für die Umma einzusetzen – als Richter, als Lehrer, als Bewahrer. Aus diesem Grunde wurden aufrichtige Gelehrte auch von sündhaften Regierungen, die sich so manches Mal auch den Anschein gaben, „islamische“ zu sein, verfolgt, sobald sie den Herrschenden unbequem oder einfach nicht gehorsam waren.

*Die Rolle der islamischen Gelehrten in der Umma*

Die Gelehrten sorgen in den islamischen Gesellschaften dafür, daß die islamische Lehre, das Wissen um die Geschichte, das islamische Recht, nicht verlorengeht. Sie sind vor Gott dafür verantwortlich, daß das Wissen ohne Verfälschung weitergegeben wird, denn: Die Pflicht des Wissenden, den Unwissenden zu unterrichten, ist (noch) größer als die Pflicht des Unwissenden, die Wissenden aufzusuchen, um von ihnen Unterricht zu bekommen.

Nach einem Hadith, der in seiner Überlieferung zur sichersten Kategorie der Hadithe gehört, wird vom Propheten gesagt: „Jemandem, der nach seinem Wissen gefragt wird und es verschweigt, soll am Jüngsten Tag Zaumzeug aus Feuer angelegt werden.“ So wird die große Verantwortung und Befugnis deutlich, die die Gelehrten innehaben.

*Bedingungen, die Voraussetzung dafür sind,  
daß jemand die Stufe eines Faqīh (Rechtsgelehrten im Islam) erreicht*

Es darf niemand den Anspruch eines Gelehrten (*‘Ālim*, Pl.: *‘Ulamā*) erheben, der nicht bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Die Stufe eines Rechtsgelehrten (*Faqīh*, Pl.: *Fuqahā*) ist schon eine höhere Form der Gelehrsamkeit, und um diese Stufe zu erlangen, muß man über noch höhere Fähigkeiten verfügen als jemand, der lediglich die einfache Gelehrtenstufe erreicht hat.

Um die Stufe der Rechtsgelehrsamkeit (*Fiqāha*) zu erreichen, muß man

- alle oben genannten Wissenschaften als solche kennen
- die Wissenschaften in dem, was für das islamische Recht wichtig ist (vor allem die Wissenschaftszweige *Fiqh* und *Uṣūl al-Fiqh*), tadellos beherrschen
- die wichtigsten Gelehrten, ihre Werke und (noch gültigen) Rechtsgutachten (in allgemeiner Form)<sup>5</sup> kennen
- sich in der Rechtsgeschichte auskennen

Innerhalb dieser Stufe des Wissens, der Rechtsgelehrsamkeit, findet sich auch die Stufe des *Ijtihād*.



## KAPITEL 2

DIE RECHTSSCHULEN  
(MADHĀHIB) IM ISLAMISCHEN RECHT

## § 5

## WAS BEDEUTET „RECHTSSCHULE“ (MADHHAB)?

*Die eigentliche Bedeutung*

Wortwörtlich bedeutet „*Madhhab*“: „die Art, wie man geht“, „die Methode, mit der man geht“. Im islamischen Recht ist dieses Wort ein Fachausdruck und bedeutet „Rechtsschule“, das heißt: eine bestimmte Art, das Recht zu bearbeiten, welche von bestimmten Rechtsgelehrten vertreten wird. Was heißt das jetzt genau? Im Lauf der islamischen Geschichte entstanden zwischen den Rechtsgelehrten unterschiedliche Meinungen, und dies aus zwei Gründen:

1. Weil sie unterschiedliche Methoden verwendeten, um die Quellen – *Qurʾān* und *Sunna* – zu verstehen und anzuwenden.
2. Weil sie bei gleicher Methode dennoch – aufgrund ihrer jeweils begründeten Meinung zu unterschiedlichen Bewertungen des jeweiligen Problems kamen.

Schon bei den Prophetengefährten, möge Allāh mit ihnen zufrieden sein, gab es unterschiedliche Meinungen, doch wurde eine begründete Meinung auch von den Vertretern einer anderen Ansicht akzeptiert<sup>6</sup>.

In den nächsten zwei Generationen jedoch wurde die Anzahl der zum Teil sehr unterschiedlichen Rechtsmeinungen so groß, daß sich die Gelehrten je nach ihrer Grundhaltung zusammenschlossen, um einem Chaos vorzubeugen. So entstanden die „Meinungsgruppen“<sup>7</sup>, die sich in ihrer Grundhaltung einig waren, etwa zur Zeit Abū Ḥanīfas. In der Zeit des Gelehrten ash-Shāfiʿī wurden die zuerst losen Gruppen dadurch fest zusammengebunden, daß sich die Gelehrten nach einem sehr hochgeschätzten Gelehrten bzw. *Mujtahid* ausrichteten und die von ihm akzeptierten Methoden der Rechtsfindung annahmen.

*Die Methoden der Rechtsfindung*

Die Rechtsschulen verwendeten alle gemeinsam die beiden Grundquellen (den *Qurʾān* sowie die *Sunna*). Darüber hinaus stimmten sie bezüglich der Verwendung des *Ijmāʿ* (bei den Prophetengefährten, möge Allāh mit





ihnen zufrieden sein) überein, doch schon bei der Verwendung von *Qiyās* bestand keine völlige Einigkeit<sup>8</sup>. Der Unterschied bei den Rechtsmeinungen der *Madhāhib* kommt daher, daß sie verschiedene Methoden zur Rechtsfindung als verpflichtend, andere als möglich, wieder andere als unzulässig betrachten. Das heißt, daß die Unterschiede, die dem einfachen Muslim (dem Nicht-Gelehrten) auffallen, nicht einer willkürlichen Meinung entspringen, sondern durch diese Unterschiede begründet sind. So benutzte die frühe *Hanafiya* sieben verpflichtende Rechtsquellen, die *Mālikīya* dreizehn, die *Shafi'īya* vier und die *Hanbalīya* drei bis vier. Andererseits werden heute zum Beispiel manche Quellen, die zur Zeit Abū Ḥanīfas benutzt wurden, nicht mehr verwendet, während andere – früher nicht allgemein anerkannte – heute sehr weit – und über alle Rechtsschulgrenzen hinweg – verbreitet sind und benutzt werden.

#### *Die Übertreibung*

Vor allem nach dem Untergang der Kalifen der Abbasidendynastie (749-1258) durch die zerstörenden Feldzüge der Mongolenheere und die Zerstörung des alten Bagdad (1258) verknöcherten die Rechtsschulen. Nicht nur die Auslegung der Rechtsschuloberhäupter und frühen Gelehrten, sondern auch die der späteren großen Gelehrten wurden absolutes Maß, eine Weiterentwicklung wurde nahezu unmöglich. Das führte schließlich zu einer Selbstabschließung und Abschottung einer jeden Rechtsschule, bis hin zu regelrechten Streitereien und kleintlichen Feindseligkeiten zwischen den Vertretern verschiedener Rechtsmeinungen. Dieser Zustand bewirkte schließlich auch, daß das islamische Recht nicht nur in seinen unveränderlichen Grundlagen, sondern in allen (auch zeitbedingten) Einzelregelungen festgeschrieben wurde, stehenblieb – was es aber in der Zeit der Rechtsschulgründer nicht getan hatte. Diese hatten sogar eine derartige Versteifung, eine solche Übertreibung bezüglich ihrer Schulen untersagt.

Im letzten Jahrhundert nun entstanden daher zwei Reformbewegungen, die bis heute in verschiedenen Einzelrichtungen weiterbestehen und jeweils ganz unterschiedliche Denkrichtungen vertreten:

1. Eine Richtung, die für eine *Anpassung der Madhāhib* an die heutige gesellschaftliche Wirklichkeit und ihre Anforderungen eintritt. Diese Richtung ist naturgemäß für die *Beibehaltung der Madhāhib*, aber auch zugleich für eine Nutzung dieser *Madhāhib*, wie sie ursprünglich beabsichtigt war: nicht als eine Fast-Glaubensrichtung – was ja niemals richtig war –, sondern als Methode, wobei man auf die *allgemeinen, guten, immer zweckmäßigen Erkenntnisse* früherer Gelehrter zurückgreift und auf dieser Grundlage neue Fatwas und Ansätze schafft.